

2 Jac. Brodbeck-Sandreuter (Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel) an EVD (Stampfli), 5. 9. 1940, mit Beilage: Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel [im Namen der Interessengemeinschaft der Basler chemischen Industrie] an Handelsabteilung (EVD), 27. 8. 1940

Dr. Dr. h.c. Jac. Brodbeck-Sandreuter
Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates
der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel

Basel, den 5. September 1940.

Herrn Bundesrat Dr. W. Stampfli,
Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements,
Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat,
Mein alter Freund, Herr Nationalrat Dr. A. Seiler, dem ich als jüngstes Mitglied des Verwaltungsrates unseres Unternehmens die in Kopie beiliegende Eingabe an die Handelsabteilung Ihres Departements eingesandt hatte, hat mich gestern in einer Besprechung darauf aufmerksam gemacht, dass in dieser Eingabe derart fundamental wichtige Fragen der Export- und hauptsächlich auch der chemischen Industrie berührt seien, dass er es als angebracht erachtet hätte, wenn seitens meiner Direktion die Eingabe direkt an Sie gerichtet worden wäre. Ich möchte dies nachholen und gleichzeitig erklären, dass wir uns in der Ciba wohl bewusst sind, welch enormes Arbeitspensum Sie zu erledigen haben, sodass direkte Eingaben an Sie auf ein Minimum zu beschränken sind. Ich pflichte aber nach reiflicher Ueberlegung den Gedanken meines Freundes Dr. Seiler bei, und da ich annehme, dass Sie als ehemaliger Industrieller für solche Fragen besonderes Verständnis besitzen, gestatte ich mir, dem Rat von Herrn Nationalrat Dr. A. Seiler Folge zu geben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochschätzung

[handschriftlich:] Brodbeck-Sandreuter

Beilage.

[Beilage:]

[Stempel:] *Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel*

27. August 1940.

An die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, *Bern*.

Betr. Handelspolitische Massnahmen.

Im Namen der in der Basler I.G. vereinigten Firmengruppen der chemischen Exportindustrie [Ciba, Sandoz, Geigy], die durch die seit Kriegsausbruch eingetretene steigende Erschwerung des Aussenhandels sich in ihrer Stellung und ihrer Existenzgrundlage immer stärker bedroht sieht, gestatten wir uns hiemit [sic], Ihnen unsere Stellungnahme zu den aktuellen Aufgaben und Problemen der schweizerischen Aussenhandelspolitik in zusammenhängender, etwas einlässlicher Form zu unterbreiten.

1. Basler I.G. u. Schweizerischer Aussenhandel.

Unsere Industriegruppe ist gekennzeichnet durch ihre intensiven Exportbeziehungen mit allen kontinentalen und überseeischen Märkten und ihre mannigfachen Auslandsverflechtungen, die durch den Besitz von Werksniederlassungen in wichtigen Absatzzentren, den Unterhalt zahlreicher Verkaufsgesellschaften und eines Systems von Agenturen gegeben sind. Rund 90 Prozent bis 95 Prozent unserer schweizerischen Produktion an Farbstoffen, Textilhilfsprodukten und Erzeugnissen der pharmazeutischen Industrie gehen ins Ausland. Nahezu der gesamte schweizerische Export in Farbstoffen sowie ein wesentlicher Teil der Ausfuhr von Pharmazeutika entfallen auf unsere drei Firmen, die damit zu den wichtigsten Trägern und Exponenten schweizerischer Aussenhandelsbeziehungen gehören. [...]

Kriegsrückwirkungen auf die Basler I.G. Die Kriegsergebnisse, die in den Grundlagen und Voraussetzungen der schweizerischen Wirtschaft im allgemeinen und des Exports im besondern einen eigentlichen Umsturz herbeiführten, haben uns zufolge unserer vielgestaltigen und engen Auslandsbeziehungen auf das nachhaltigste betroffen. Sie verursachten den nun schon seit Monaten anhaltenden gänzlichen Ausfall einer Reihe von direkt durch die militärischen Aktionen betroffenen Märkte, während uns in Deutschland und den eingegliederten Gebieten durch die Drosselung der Zahlungskontingente im Verrechnungsverkehr schwere Einbussen erwachsen sind. Im letzten Vorkriegsjahr 1938 entfielen vom gesamten Export an Farbwaren auf Deutschland und die heute von ihm unterworfenen Gebiete 44,4% und auf England 11,5%. Insgesamt 55,5% der Ausfuhr oder Lieferungen von Farbwaren für mehr als 46 Millionen Franken gingen in die mittel- und westeuropäischen Länder, in denen als Rückwirkung der Kriegsergebnisse grösste Umsatzverluste bereits eingetreten sind und weiter befürchtet werden müssen. War anfänglich die Hoffnung berechtigt, durch eine stärkere Verkaufstätigkeit in weiter entfernten Gebieten, insbesondere in Uebersee, einen gewissen Ausgleich für die Ausfälle in Europa zu finden, so verhindern heute Transportschwierigkeiten und Gegenblockade der Zentralmächte eine Erholung im Export nach Uebersee, und selbst die Fortführung der Lieferungen im herkömmli-

chen Umfange ist gefährdet. Abgeschlossen durch die Massnahmen der Blockade und eingeschlossen durch den Ring der Gegenblockade ist somit auch die Wahrnehmung unserer überseeischen Absatzchancen immer schwieriger geworden und in vielen Fällen bis auf weiteres fast allein abhängig vom Bestand und Umfang von Lagerreserven.

Notwendigkeit staatlicher Unterstützung. Wir sehen uns damit in eine Situation versetzt, an der private Unternehmerinitiative nur wenig mehr zu ändern vermag und über die hinwegzukommen wir nur dann Hoffnung haben können, wenn der Staat unsere Exportbemühungen uneingeschränkt unterstützt. Während den Inlandsindustrien und dem Gewerbe durch grosszügige Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der öffentlichen Hand über die im Gefolge des Krieges zu befürchtende Stagnation hinweggeholfen werden soll, kann die Hilfe für unsere ausschliesslich exportorientierte Industrie nur in der Offenhaltung und Sicherung der Zugänge zu den Auslandsmärkten, in der Schaffung der vertraglichen und organisatorischen Grundlagen für die Pflege unserer auswärtigen Beziehungen bestehen. Das Schicksal unseres Wirtschaftszweiges hängt mehr als je von der Führung unserer Aussenhandelspolitik ab.

2. Handelspolitische Aufgaben im kontinentalen Raum.

Ohne in den Bemühungen zur Offenhaltung eines Durchgangs durch den Ring der Blockade und Gegenblockade und zur Erhaltung der Absatzstellung in überseeischen Märkten, deren Ausfall mit keinen Mitteln wettgemacht werden könnte, auszusetzen, gilt es zunächst vor allem die handelspolitische Aktivität im kontinentalen Raum einzusetzen, auf dem sich als Folge des bisherigen Kriegsverlaufes eine wirtschaftliche Neuorientierung nach weitgehend veränderten Gesichtspunkten anbahnt und auf die wir zur Sicherung unserer Positionen rechtzeitig Einfluss nehmen müssen.

Neuer Vertrag mit Deutschland. Das kürzlich in Kraft getretene Vertragswerk mit Deutschland hat die Wirtschaftsbeziehungen zum grossdeutschen Reiche bereits auf eine neue Basis gestellt, die offenbar eine beträchtliche Ausweitung des gesamtschweizerischen Exportes erlaubt. Da diese Ausweitung nicht im Wege einer Bereitstellung höherer Zahlungswertgrenzen, sondern durch Erhöhung der Deutschland zur freien Warenwahl überlassenen Clearingmittel erfolgt, sieht sich unsere Industrie, deren Erzeugnisse nicht zum kriegswichtigen Bedarf Deutschlands gehörten oder durch die deutsche Industrie über den Inlandbedarf hinaus selbst hergestellt werden, weitgehend von der Intensivierung des Verkehrs mit unserem wichtigsten Aussenhandelspartner ausgeschlossen, dies, nachdem uns durch die Eingliederung zahlreicher Gebiete in den Verrechnungsverkehr vorläufig ohne entsprechende Aufstockung der Wertgrenzen bereits beträchtliche Absatzpositionen verloren gegangen sind. Allein in diesen einverleibten Gebieten hat unsere Gruppe vor dem Anschluss an Deutschland einen Jahresverkaufsumsatz in Farbstoffen von über 4,5 Millionen Reichsmark, einschliesslich Böhmen und Mähren, erzielt, für dessen Wegfall mit einer Kompensation durch vermehrte Zuteilung von freien Clearingmitteln bis jetzt nicht gerechnet werden konnte. So ergibt sich einerseits durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des deutschen Clearings und andererseits durch die fortschreitende Aufhebung der positionsmässigen Bindungen in der Verwendung der Clearingmittel eine zunehmende Schlechterstellung unserer Industriegruppe, während andern Gruppen ganz erhebliche neue Absatzchancen eröffnet worden sind.

Schlechterstellung der chemischen Industrie. Die Verdrängung aus bisherigen Exportbesitzständen durch die Schmälerung in der Zuteilung von Transfermitteln ist im übrigen auch im Verhältnis zu einer ganzen Reihe anderer Märkte im Gang. Wir führen die Balkanstaaten an, wo entweder in den Clearingverträgen immer steigende Quoten für Speziallieferungen, vor allem Maschinen, vorweggenommen werden oder der Partnerstaat von sich aus durch Präferenzierungen und durch die Reservierung von Zahlungsmitteln für bestimmte, insbesondere kriegswichtige Produkte in der Zusammensetzung des Importes aus der Schweiz eine Umschichtung veranlasst, die sich einseitig zu unseren Ungunsten auswirkt. Als einzelnen Fall von vielen erwähnen wir Rumänien, wo im kürzlich abgelaufenen Vertrag ausser besondern Clearingquoten, die der Maschinenindustrie zugute kamen, die negoziablen Devisen im Ausmasse von 40% des Gegenwertes der Ausfuhr nach der Schweiz, soweit sie überhaupt für die Schweiz reserviert wurden, ganz einseitig für Maschinen und wenige andere schweizerische Waren Verwendung fanden, während unsere Gruppe monatelang mangels Zahlungskontingenten sozusagen keine Lieferungen vornehmen konnte. Auch der neue Vertrag mit diesem Lande eröffnet uns nur geringe Aussichten. Die so immer weiter um sich greifende, zum Merkmal bald aller Handelsvertragserneuerungen gewordene Einengung der Transfermöglichkeiten für unsere Exporte, die ihren schärfsten Ausdruck im neuen Verrechnungsabkommen mit Deutschland findet, bildet für die Beschäftigung unserer schweizerischen Produktionsstätten und für die Existenz unserer Industrie ganz allgemein eine schwere Bedrohung. *Wir müssen deshalb bei der Erneuerung und dem weitem Ausbau der Handels- und Zahlungsabkommen mit aller Energie eine stärkeren und nachhaltigeren Schutz unserer Exportbesitzstände und unserer Ansprüche auf vermehrte Transfermittel fordern.*

Handelsverkehr mit den von Deutschland besetzten Gebieten. Eine vordringliche Aufgabe ist die baldige Schaffung einer Basis für die Wiederaufnahme geordneter Beziehungen mit den vom Krieg unmittelbar betroffenen, unter deutschen Machtbereich gelangten Ländern Frankreich, Belgien, Holland und Norwegen. Alle diese Gebiete sind für unsere Industrie bedeutsame Absatzzentren, mit denen der Verkehr nun schon seit Monaten nahezu gänzlich unterbrochen ist. Es ist für den Weiterbestand unseres Geschäftes, das auf laufenden Beziehungen zu einer weitverzweigten Kundschaft beruht, von entscheidender Bedeutung, ob es in allernächster Zeit gelingt, eine Regelung für die Wiederaufnahme des Wirtschaftsverkehrs mit diesen Gebieten zu schaffen.¹ Die Gefahr einer weitgehenden oder schliesslich endgültigen Verdrängung aus den im Laufe von vielen Jahren mit erheblichem Aufwand von Kapital und Arbeit gewonnenen Absatzgebieten ist für unsere Industriegruppe ganz besonders gross, weil eine mächtige und leistungsfähige deutsche Konkurrenz, die seit der Wiedereingangssetzung des Wirtschaftslebens freien Zutritt zu diesen Märkten hat und keine hemmenden Kontingents- oder Devisenschranken überwinden muss, sofort in die Lücke treten kann und Anstrengungen unternimmt, in die bisher von uns gehaltenen Positionen einzutreten. Der Rückhalt und Marktschutz, den uns die früheren Kartellvereinbarungen bis zu einem gewissen Grade geboten hatten, ist mit der bei Kriegsbeginn erfolgten Aufhebung dieser Vereinbarungen dahingefallen.

¹ [Am Rand als Zwischentitel eingefügt:] *Gefährdung unserer Absatzstellung i.d. besetzten Gebieten.*

Liquidation der alten Guthaben i.d. besetzten Gebieten. Aus der bisherigen, mit Vorort und Handelsabteilung geführten Korrespondenz haben wir ersehen, dass sich unsere Behörden der Dringlichkeit der Regelung dieser Beziehungen mit den erwähnten Ländern bewusst sind. Wir haben auch von der Zusicherung Kenntnis genommen, dass Guthaben aus Lieferungen, die seit Ausbruch des Krieges nach diesen Gebieten vorgenommen worden sind, bei der kommenden Ordnung des Zahlungsverkehrs nicht schlechter gestellt werden sollen als Forderungen, die in diesem Zeitpunkt bereits bestanden hatten. Diese Zusage eröffnet gewisse Aussichten für die Liquidation der Rückstände, ändert jedoch am Gesamtrisiko, dem unsere erheblichen Engagements in diesen Ländern ausgesetzt sind, nur wenig und vermag vor allem die lähmende Unsicherheit, die durch das Fehlen geordneter Beziehungen verursacht wird, nicht zur beseitigen.

Es müssen alle Anstrengungen darauf konzentriert werden, um nun in kürzester Frist zu Abkommen zu gelangen, die der bisherigen Exportstruktur Rechnung tragen.² Dabei sind wir uns bewusst, dass ein Abschluss zweiseitiger Verrechnungsverträge wegen des damit verbundenen Zwanges zur Reziprozität wohl wesentliche Einschränkungen des bisherigen Volumens des Güteraustausches mit sich bringen müsste. Ganz allgemein muss auch die immer neue Erweiterung des Kreises der Verrechnungsländer und der Wegfall jedes freien Zahlungsausgleiches eine Einengung unserer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit mit sich bringen, die in ihrer weiteren Entwicklung schliesslich zu einer für unseren ganzen Aussenhandel bedrohlichen Stagnation führen würde.³ Hier könnte die von deutscher Seite geplante Einrichtung eines *zentralen Verrechnungsverkehrs* in Berlin durch den Ausgleich der Clearing-salden bis zu einem gewissen Grade korrigierend wirken. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass Deutschland den Aussenhandel der besetzten Gebiete in jedem Fall unter Kontrolle halten und entsprechend den Bedürfnissen seiner eigenen Versorgungslage, der das Primat zukommt, lenken wird, darf das sonst begründete Bedenken gegen eine Abwicklung wesentlicher Teile unserer aussenwirtschaftlichen Beziehungen durch deutsche Instanzen wohl nicht zur Ablehnung einer Zusammenfassung des Verrechnungsverkehrs mit den besetzten Gebieten in einem durch die Deutsche Verrechnungskasse verwalteten Superclearing führen. Ebenso zwingt die Tatsache, dass direkte Verhandlungen mit den unter deutscher militärischer Kontrolle stehenden Ländern vorläufig überhaupt nicht möglich sind, während, wie wir bereits betonten, zur Erhaltung unserer Absatzpositionen eine sofortige Regelung not tut, ja auch dazu, unter Zurückstellung grundsätzlicher Einwendungen den einzig offenen Weg über Berlin zu gehen, auf dem zudem auch ein grösserer Güteraustausch möglich sein wird als bei späterer Anwendung des Hilfsmittels zweiseitiger Verträge. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass uns ein rechtzeitiges Eingehen auf eine Diskussion der Probleme des Superclearings die Chance lässt, auf die im Gang befindliche Entwicklung Einfluss zu gewinnen und den Forderungen unserer Exportgruppen bei der Gestaltung des zukünftigen Wirtschaftsverkehrs Geltung zu verschaffen. Aus diesen Erwägungen heraus glauben wir, dass wir der für die besetzten Gebiete geplanten Einrichtung eines

2 [Am Rand als Zwischentitel eingefügt:] *Regelung des zukünftigen Verkehrs mit den besetzten Gebieten.*

3 [Am Rand als Zwischentitel eingefügt:] *Vielseitiger Verrechnungsverkehr.*

zwischenstaatlichen Verrechnungsmarktes in Berlin nicht ablehnend gegenüberstehen dürfen. Wir lassen uns dabei insbesondere auch von der Erwartung leiten, dass es gelingen muss, dem Chemieexport im Rahmen eines Zentralclearings denjenigen Anteil zu sichern, der ihm entsprechend der historischen Struktur der schweizerischen Ausfuhr zukommt.

Ausgleich der Handelsbilanzsalden. Gerade im Verhältnis zu den für die Einrichtung des mehrseitigen Clearings zunächst in Frage kommenden Ländern Belgien, Norwegen und Holland bieten die bisherigen Salden der Handelsbilanzen günstige Ausgleichsmöglichkeiten. Im Jahre 1938 standen einem schweizerischen Passivum im Verkehr mit Belgien von 27,2 Millionen Franken Aktivspitzen in den Niederlanden von 6,4 und in Norwegen von 5 Millionen Franken, total 11,4 Millionen Franken gegenüber, sodass nach einer Verrechnung über das Zentralclearingkonto immer noch eine schweizerische Verschuldung von 16 Millionen Franken übrig geblieben wäre, die zur Deckung von Exportguthaben gegenüber weitem, dem Ausgleichssystem angeschlossenen Ländern oder schliesslich zur Befriedigung von nicht aus dem Warenverkehr resultierenden Guthaben hätte dienen können. Noch viel grössere Spitzenbeträge und damit ausgedehntere Ausgleichsmöglichkeiten ergeben sich aus den Handelsbilanzzahlen des Jahres 1939. Während somit unter einem Regime streng bilateraler Verträge im Verhältnis zu Belgien unser Export wahrscheinlich die gebotenen Verrechnungsmöglichkeiten gar nicht auszunützen imstande wäre und andererseits im Verhältnis zu Holland und Norwegen die Ausfuhr ganz beträchtlich hätte eingeschränkt werden müssen, um sie der gegebenen Transferdecke anzupassen, könnten nach der Methode des vielseitigen Clearings die bisherigen Relationen beibehalten werden. Wir sind uns darüber im klaren, dass der zukünftige Güteraustausch mit den genannten Ländern von völlig veränderten Verhältnissen auszugehen hat und bei der Abschätzung der Möglichkeiten eines multilateralen Verrechnungsverkehrs nicht auf die Handelsbilanzzahlen der Vergangenheit abgestellt werden kann. Aber selbst wenn uns diese Länder nicht mehr Kompensationsgüter im früheren Umfange zur Verfügung stellen können und bei der Aufrechnung der Handelsbilanzsalden Aktivspitzen übrig bleiben sollten, dürfte die verrechnungstechnische Zusammenfassung der Clearing insofern Erleichterungen bringen, als zur Abtragung solcher Spitzen zusätzliche Bezüge aus einem beliebigen der angeschlossenen Länder gemacht, wie umgekehrt auch allfällige Passivsalden, also schweizerische Schulden gegenüber dem Zentralclearingkonto, durch vermehrte Exporte nach irgendeinem dem übergeordneten Verrechnungssystem angehörenden Gebiete abgetragen werden können.⁴ Das Zentralclearing ist das technische Instrument, das die Durchführung derartiger grosszügiger Dreiecks- und Vielecksgeschäfte ermöglicht.

Erweiterung des vielseitigen Clearings. So kann in der Erweiterung des Clearingprinzips durch den Uebergang vom zweiseitigen zum vielseitigen Verrechnungsverkehr bereits wieder ein Ansatz zu einer grösseren Zahlungsfreiheit auf anderer Basis erblickt werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass ein vielseitiger Verrechnungsverkehr die Ausgleichsfunktionen umso vollkommener erfüllen kann, je umfassender er ist. Es wäre zu prüfen, ob nicht beispielsweise auch in den Clearingrechnungen

4 [Am Rand als Zwischentitel eingefügt:] *Dreiecks- und Vielecksgeschäfte.*

der Schweiz mit den Balkanländern bei geeigneten Konstellationen ein Saldenausgleich bewerkstelligt werden kann, so dass weniger als bis anhin durch rigorose Exportkontingentierungen auf einen direkten Ausgleich im zweiseitigen Verhältnis geachtet werden müsste.

Sonstige Vervollkommnung der Clearingverfahren. Eine Verfeinerung der Clearingmethode, die dem gesamten Export wesentliche Erleichterungen gibt, bildet auch die Eliminierung der Auszahlungswartefristen, wie sie durch die kostenlose Bevorschussung der Verrechnungsguthaben im Abkommen mit Deutschland vorgesehen ist. Damit im Zusammenhang steht die noch wichtigere grundsätzliche Frage der Garantie des Eingangs von Clearingguthaben überhaupt. Die seit der Frankenabwertung in dieser Hinsicht für die Oststaaten-Clearing eingenommene, kategorisch ablehnende Stellungnahme des Staates ist unter den heutigen Umständen, durch die die Balkanländer zu einem ebenso wichtigen Absatz- wie Versorgungsgebiet geworden sind, nicht mehr haltbar. Wie im deutsch-schweizerischen Verhältnis sollte dem Exporteur auch das Transferrisiko für die Lieferungen nach den Balkanstaaten, die im Rahmen der Exportkontingente oder der zwischenstaatlich vereinbarten Zahlungsgrenzen erfolgen, abgenommen werden. Die Gewährleistung der Clearingeingänge durch den Bund würde die Exportrisikogarantie weitgehend entlasten und in vielen Fällen ganz überflüssig machen, sodass die freiwerdenden Mittel für andere Exportgebiete, mit denen wir nicht im Clearingverkehr stehen, eingesetzt werden könnten.⁵ Mit einer grundsätzlichen Uebernahme des Clearingrisikos durch den Staat wäre auch eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung von Clearingkrediten an andere Länder als Deutschland geschaffen. Clearingkredite sind sicher auch im Verhältnis zu andern Verrechnungsländern, insbesondere einzelnen Oststaaten, wertvolle handelspolitische Mittel und Kompensationsobjekte, die erhebliche zusätzliche Absatzchancen eröffnen und der Arbeitsbeschaffung im Bereiche der Exportindustrie dienen. Schliesslich können wir uns auch Fälle denken, wo zusätzliche Exporte in Kombination mit privaten Kredittransaktionen geschaffen werden können, vorausgesetzt, dass für die Rückzahlung derartiger dem Export dienender Kredite gewisse Clearingmittel reserviert werden. Es liegt auf der Hand, dass solche Kombinationen von Fall zu Fall eingehend zu prüfen sind.

Exportkontingentierung. Wo Exportkontingentierungen weiterhin nötig sein werden, müssen sie elastisch und grosszügig ausgeübt werden, damit nicht einmalige Absatzchancen verloren gehen. Es ist im Verkehr mit den Balkanstaaten mehrmals vorgekommen, dass um kleine Exportkontingents-Zusätze gekämpft werden musste, während kurz darauf beträchtliche Clearingüberschüsse unverwendet anstanden, deren Auslieferung in freien Devisen vom Partnerstaat gefordert wurde.

[...]

5. *Dringlichkeit der Exportförderungsmassnahmen.*

Die Massnahmen zur Erhaltung unserer bisherigen Exportpositionen und zur noch stärkeren Durchdringung aufnahmefähiger Märkte sind ausserordentlich dringlich und erleiden keinen Aufschub. Sie sind derjenige Teil eines allgemeinen Programms

⁵ [Am Rand als Zwischentitel eingefügt:] *Clearingkredite.*

zur Umstellung auf die kommende Friedenswirtschaft, der sofort mit aller Umsicht und Energie in Angriff zu nehmen ist. Während die Beschäftigung im Inland noch kaum nachzulassen beginnt, hat die Exportwirtschaft durch Krieg und Blockade bereits die schärfsten Rückschläge erlitten. Ihre zukünftige Entwicklung und Existenz hängt weitgehend davon ab, ob es gelingt, die in der sich anbahnenden Bildung eines grossen europäischen Wirtschaftsraumes gegebenen Möglichkeiten rechtzeitig und voll auszunützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Gesellschaft fuer chemische Industrie in Basel

Quelle: BAR, E 7800 (-) -/1, 163. Siehe S. 128 (Anm. 37).